| Behörde/Träger öffentlicher<br>Belange                                | Stellungnahmen   | Abwägungsvorschlag der Verwaltung   |
|---|--|---|
| Landratsamt Biberach - Amt für<br>Bauen und Naturschutz<br>01.02.2016 | Baurecht Auf die Stellungnahme vom 14.01.2015 wird verwiesen.  Baurecht  |   |
| Landratsamt Biberach - Amt für<br>Bauen und Naturschutz<br>14.01.2015 | Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Ortsmitte Ringschnait". Das betreffende Gebiet ist im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) als Grünfläche ausgewiesen, so dass dieser in der nächsten Fortschreibung zu berichtigen ist. Die hier vorgestellte Innenbereichsentwicklung wird explizit begrüßt. | Die Anregung wird berücksichtigt. Im Rahmen der<br>Fortschreibung des FNP wird die Fläche entsprechend der<br>geplanten Nutzung "Wohnbaufläche" berichtigt. |
|   | Naturschutz<br>Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Die Linden<br>sind zum Erhalt festgesetzt.   |   |
|   |  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.   |
| Landratsamt Biberach -<br>Wasserwirtschaftsamt<br>01.02.2016          | Wasserversorgung Es bestehen keine Einwendungen. Der Hinweis über die Bohrtiefenbeschränkung am Standort wird in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.   |
|   | Abwasser Es bestehen keine Einwendungen gegen das Trennsystem.  Altlasten/Bodenschutz Es bestehen keine Einwendungen.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.   |
|   | Fließgewässer Es bestehen keine Einwendungen.  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.   |
|   |  | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.   |

| Behörde/Träger öffentlicher                                | Stellungnahmen  | Abwägungsvorschlag der Verwaltung                                 |
|--|---|---|
| Belange  |   |   |
| Landratsamt Biberach<br>Kreisfeuerwehrstelle<br>01.02.2016 | Kreisfeuerwehrstelle<br>Bei der Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.<br>Die Stellungnahme vom 14.01.2015 ist zu beachten.  |   |
| Landratsamt Biberach<br>Kreisfeuerwehrstelle<br>14.01.2015 | Bei der Bauleitplanung sind folgende Punkte zu beachten: 1. Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehr-fahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. | Erschließungsplanung zur Unteren Mühlenstraße zu berücksichtigen. |
|  | Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.   |   |
|  | 2. Der Abstand der in den Straßen einzubauenden Hydranten soll unter Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 4066 ca. 60 m voneinander betragen.   |   |
|  | 3. Notwendige Überflur-Fallmantelhydranten (DIN 3222<br>NW 100) werden, falls erforderlich, im Zuge der einzelnen<br>Baugenehmigungsverfahren gefordert.  |   |
|  | 4. Notwendige Unterflurhydranten sind möglichst in der Ausführung DIN EN 14339 zu verbauen.   |   |
|  | 5. Der Nenndurchmesser des Rohrnetzes hat mindestens 100 mm lichte Weite aufzuweisen.   |   |
|  | 6. Die Mindestwasserlieferung hat 800 l/Min. zu betragen.<br>Der Fließdruck hat hierbei 2 bar aufzuweisen.  |   |